



Bund der Deutschen

Landjugend

BUND DER DEUTSCHEN LANDJUGEND

Reinhardtstraße 18
10117 Berlin

☎ 030-31904-252

fax 030-31904-206

m.sammet@landjugend.de

www.landjugend.de

www.laju.de

www.junglandwirte.de

Berlin, 30. Juli 2004

Sam /C:\Dokumente und Einstellungen\sammet\Eigene Dateien\DATEN\verbände\DBJR\2004\kjhg\arguliste.doc

KJHG Abschichtung pro und contra

Die Diskussion über die Abschichtung des KJHG im Rahmen der Föderalismuskommission, ist nicht an allen Punkten einfach nachzuvollziehen. Die folgende Darstellung der Argumente verkürzt bewusst, um eine Übersichtlichkeit herzustellen. Eine Vollständigkeit der Argumente kann hier nicht gewährleistet werden.

Pro Abschichtung	Contra Abschichtung
	Eine Plattform für Beteiligung von Kinder und Jugendlichen an der politischen und gesellschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik muss gegeben sein. Das KJHG schafft die Grundlage, dass es Jugendverbände auf Bundesebene gibt und diese dies gewährleisten, so dass ein Verständnis für die Bundesrepublik bei Kindern und Jugendlichen entsteht.
	Im Zusammenhang der Regelungszunahme durch die EU braucht die Bundesrepublik auch im Politikfeld Jugend eine gut aufgestellte Ausgangsposition auf Bundesebene, die handlungsfähig mit den kommenden Erfordernissen umzugehen weiß. Eine Abschichtung würde hier die Bundesrepublik in eine absolut defensive Position bringen.
Die Entwicklung von Angeboten der Jugendhilfe muß von den Kommunen bezahlt werden.	Das KJHG verfügt nur über wenig direktive Regelungen. Im überwiegenden Fall sind die Regelungen des KJHG partizipativ, d.h. unter Beteiligung der Kommunen bzw. der Landkreise und der Länder geregelt. Dies gilt auch für die Finanzfragen. In anderen Gesetzesbereichen ist dies anders geregelt, was wiederum auf die Modernität des KJHG hinweist.
Die Länder haben keine Mitwirkungsmöglichkeiten.	Das KJHG bietet in hohem Maße die Mitwirkung von Betroffenen. Eine Abschaffung des KJHG würde die Mitwirkungen einschränken, u.a. durch Abschaffung von Jugendhilfeausschüssen in denen z.B. auch Ju-

Pro Abschichtung	Contra Abschichtung
	gendverbände beteiligt werden, etc.
Wenn das KJHG abgeschichtet wird, gibt es für die Länder und Landesorganisationen mehr Geld	Dies ist sicherlich ein Irrglaube, auch wenn er bereits seitens der Landesregierungen gegenüber Landesjugendringen propagiert wird. Die Abschichtung des KJHG bewirkt vielmehr, dass Landesausführungsgesetze zum KJHG mangels Grundlage ihre Gültigkeit verlieren können und damit die bestehende Fördergrundlage von Jugendarbeit in Frage gestellt wird.
	Die Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland ist eine verfassungsrechtliche Aufgabe des Bundes (Art. 72 Abs 2. Grundgesetz). Das KJHG als Bundesgesetz trägt dazu bei.
	Die Wahrung der Wirtschaftseinheit muss gegeben sein (Art 72, Abs 2 GG). Es muss bei hoher Mobilität von Familien darauf vertraut werden können, dass in allen Bundesländern ein gleichwertiges Angebot für Kinder und Jugendliche anzutreffen ist. Dies gilt insbesondere für die ländlichen Räume.
	Die Rechtseinheit des Bundes mit dem Anspruch und der Sicherheit auf Gleichbehandlung in jedem Bundesland muß gewahrt bleiben. Ein bewusstes und gesetzlich bereits festgelegtes Gefälle zwischen den Bundesländern führt zu erheblichen Problemen sowie rechtsstaatlicher wie auch ordnungspolitischer und sozialstaatlicher Natur.
	Die Standards des Angebots im Bereich der Jugendhilfe aber auch der Jugendarbeit müssen in der gesamten Bundesrepublik gleich sein. Dies ist nur über ein Bundesgesetz regelbar.
	Ohne das KJHG fehlt die bundeseinheitliche „Klammer“ für die Jugendhilfe und Jugendarbeit. Der länderübergreifende Blick wird bei einer großen Zahl von Jugendlichen nicht mehr erzielt.
Es gibt bereits jetzt viele Projekte und Förderelemente im KJHG, die auf die kommunale Ebene abzielen. Z.B. E&C, etc.	Einige Projekte, die aus einem fehlgeleiteten Verständnis von Jugendhilfe auf Bundesebene entstanden sind, könnten zweifelsohne als Förderbeträge an die Länder überführt werden. Dies gilt jedoch keineswegs für Bereiche, die bundeszentrale Infrastruktur erzeugen.
Von unterschiedlichen Landesregelungen (im Bereich des KJHG) ist ein verstärkter Wettbewerb unter den Ländern zu erwarten, was den betroffenen Kindern und Jugendlichen zu gute kommt.*	Das Thema „gutes und gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen“ ist zu wichtig als dass es zum Experimentierfeld von Jurisprudenz und Politik wird. Die Realität wird voraussichtlich kein verstärkter Wettbewerb, sondern ein Gefälle zwischen den Ländern sein. Und dies zum Nachteil der betroffenen

Pro Abschichtung	Contra Abschichtung
	Familien, Kinder und Jugendlichen. Zu erwarten sind „Wanderungsbewegungen“ wie wir sie bereits jetzt schon z.B. aus Brandenburg, Mecklenburg oder Sachsen-Anhalt von den dortigen ländlichen Gebieten kennen.
Die Länder haben die Bildungshoheit, deshalb müssen jene Bereiche, die sich mit Bildung beschäftigen an die Länder abgeschichtet werden.*	Nicht erst seit „Pisa“ ist die Ineffektivität des Bildungsbereichs zum Nachteil Deutschlands offenbar. Eine stringente Bildungspolitik wie sie von etlichen Ländern Europas vorbildlich praktiziert wird, ist in Deutschland aufgrund genau dieser Bildungshoheit der Länder nicht möglich. Dass dieses Modell nun auch noch als besonderes Argument zur Abschichtung des KJHG dienen soll, mutet äußerst befremdlich an.
Das KJHG weist vielfach enge Schnittstellen und Verbindungen zu landesrechtlichen Bereichen auf.*	Das KJHG ist aufs Engste verwoben mit Bundesgesetzgebung wie z.B. Sozialgesetzbuch, Jugendstrafrecht, Strafrecht, Kindschaftsrecht etc.
Die Lebensverhältnisse von Familien, Kinder und Jugendlichen in Deutschland sind bereits innerhalb eines Bundeslandes unterschiedlich, pauschale bundesweit einheitliche Regelungen und Gleichbehandlung werden den Bedürfnissen nicht gerecht.*	Gerade dieses Argument weist darauf hin, dass eine bundeseinheitliche Zielsetzung und Regelung wie sie das KJHG beschreibt, dringlicher denn je notwendig ist. Durch die Abschaffung der Zielsetzung, Chancengleichheit für Kinder und Jugendliche in Deutschland bundesländerübergreifend herzustellen, wird das Ziel bundesweiter Gleichbehandlung nicht erreicht. Eine vereinheitlichte Zielsetzung und Regelung ist aus dieser Perspektive unabdingbar. Vielmehr muss an dieser Stelle über eine vertiefte Beteiligung von freien Trägern vor Ort bei der Umsetzung des KJHG diskutiert werden.
Mit einer Länderzuständigkeit der öffentlichen Fürsorge können örtliche und regionale Besonderheiten besser berücksichtigt werden.*	Das KJHG als eines der modernsten Gesetze der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht bereits in seiner jetzigen Fassung eine besondere Form der Einbeziehung von regionalen und örtlichen Besonderheiten. Insbesondere durch das Instrument des Jugendhilfeausschusses und die Beteiligung von Betroffenen in Arbeitsgemeinschaften (gem. §78 KJHG) können diese örtlichen Besonderheiten in hervorragender Weise Beachtung finden. Positive Beispiele wie dies bereits jetzt geschieht, gibt es genügend und können auch zur Verfügung gestellt werden. Es darf an dieser Stelle nicht verheimlicht werden, dass gerade durch das Betreiben der kommunalen Spitzenverbände vielfach die örtliche Anpassung und tiefgehenden Beteiligungsmöglichkeiten des KJHG nicht ausgeschöpft wurden.
	Durch die Bundesebene wird jährlich einer großen Zahl von Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland die Einheit der unterschiedlichen Bun-

Pro Abschichtung	Contra Abschichtung
	<p>desländer und die Bedeutung dieser Einheit plastisch vermittelt. Dieses Lernen führt dazu, dass über das jeweilige Bundesland hinaus gedacht und gelebt wird und Solidaritätsaspekte in das Bewusstsein und das Handeln einfließen. Von besonderer Bedeutung ist dieser Effekt im Hinblick auf die „neuen“ Bundesländer.</p>

* Diese Argumente stammen von der Bayerischen Staatskanzlei, die federführend für die Bundesländer die Geschäfte bzgl. Föderalismuskommission regelt.

Bund der Deutschen Landjugend
 Matthias Sammet
 Reinhardtstraße 18
 10117 Berlin
 030 31904 252
 fax – 206
 m.sammet@landjugend.de